Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 3: Besoldungsnummer

Artikel: Die Gehaltsfrage im Kanton Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer die Besoldungsfrage des Walliser Lehrers richtig verstehen und beurteilen will, darf einen wichtigen Punkt nicht übersehen: der Begriff »Jahresgehalt« ist im Wallis unbekannt; das Lehrpersonal wird bloß für diejenige Zeit bezahlt, da es wirklich Schule hält. Das sind 6, 7, 8 oder im besten Fall 9½ Monate, je nach der geographischen Lage und den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden. Im Oberwallis unterrichten heute noch 77 % aller Lehrkräfte an einer Schule von nur sechsmonatiger Dauer, im Unterwallis sind es 41 %. Die Lage ist dort also bedeutend besser. Von den 830 Lehrerinnen und Lehrern unserer Primarschulen haben 409 bloß während sechs Monaten durch die Schule Arbeit und Verdienst. Im Oberwallis gibt es ganze 25 Klassen mit einer Schuldauer von neun Monaten, und dies erst seit dem Schuljahr 1952/53.

Die in den letzten Jahren gemachten zahlreichen Erfahrungen zeigten eindeutig, daß es schwierig, ja oft fast unmöglich ist, für den Lehrer während der schulfreien Sommermonate eine passende Beschäftigung zu finden.

Die Frage der Lehrerbesoldung bleibt also auch für unsere Verhältnisse aktuell, ja brennend. Und dies trotz der recht interessanten, gesetzlich geregelten Monatslöhne, die für einen Lehrer nach fünf Dienstjahren 550 Fr. (und für die Lehrerin je 50 Franken weniger) und nach 20 Dienstjahren 700 Fr. ausmachen. Dazu kommen: eine feste monatliche Teuerungszulage von 50 Fr. und eine weitere von 5 Prozent des Gesamtlohnes. Diese letztere aber erst seit dem 1. Januar 1952. An jenes Lehrpersonal, das außerhalb seines gesetzlichen Wohnsitzes Schule hält, wird eine monatliche Wohnortszulage von 30-60 Fr. ausgerichtet. Es sollen damit jene Kosten etwas ausgeglichen werden, die durch die doppelte Führung eines Haushaltes entstehen; denn lediges Personal muß außerhalb der elterlichen Familie seine Verpflegung beziehen, und auch der verheiratete Lehrer kann seine Familie nur in den wenigsten Fällen mitnehmen; denn sein Arbeitgeber muß ihm wohl ein Zimmer und eine Küche, also gerade das Allernotwendigste, zur Verfügung stellen, nicht aber eine entsprechende Wohnung für seine Familie. Die Naturalleistungen, auf die der Walliser Lehrer gesetzlich Anspruch erheben darf, sind also recht bescheiden und fallen nicht sehr ins Gewicht.

Fortschrittlich ist der Kanton Wallis bezüglich der Familien- und Kinderzulagen: je 30 Fr. pro Haushaltung und Kind monatlich. Man darf aber dabei nicht übersehen, daß diesen Zulagen meistens eine ansehnliche Kinderzahl und bedeutende Familienlasten gegenüberstehen. Und doch betrifft die Kritik an der Walliser Besoldung recht oft gerade diese Seite des Problems.

Der Kampf um die Lehrergehälter, man kann ihn wohl so nennen, ist auch bei uns sehr, sehr aufschlußreich. Er zeigt eindeutig, daß es dabei, will man tatsächlich Erfolg haben, hauptsächlich auf folgende Faktoren ankommt: Einigkeit unter dem Personal selber und eine klare Zielsetzung, eine zuverlässige und umfangreiche Dokumentation über die wirtschaftliche Lage des Lehrpersonals im Vergleich zu andern Berufsgruppen, aufrichtige und mutige Freunde in den Behörden, loyale Zusammenarbeit mit jenen Amtsstellen, die sich mit der Besoldung der Lehrerschaft zu befassen haben. Man könnte noch beifügen, daß eine gediegene berufliche Leistung des Lehrpersonals auf die Dauer die beste Waffe ist im Kampfe um eine menschenwürdige und gerechte Besoldung. Der Vertretung der Lehrerschaft in der gesetzgebenden Behörde (Kantonrat z. B.) ist in dem Sinne eine große Bedeutung beizumessen, als daß dadurch die Kontakte zu andern Berufsgruppen gepflegt und gefördert werden können. Direkte Interventionen der Lehrer selber im Kantonsrat in eigener Sache könnten unter Umständen leicht eine gegenteilige Wirkung haben.

Fügen wir noch bei, daß die Lehrerbesoldung nicht losgelöst von den übrigen wirtschaftlichen und sozialen Fragen eines Kantons betrachtet werden kann. Auch hier gibt es eine Schicksalsgemeinschaft der Werktätigen, wobei wir diesen Begriff recht weit aufgefaßt wissen möchten.

v.

DIE PRIMARLEHRERGEHALTE IM KANTON ST. GALLEN

Die Lehrergehalte im Kt. St. Gallen beruhen auf dem Gesetz vom 5. Januar 1947.

Es sieht für den Normaltypus folgende Grundgehalte, erreichbar im 15. Dienstjahr, vor:

Lehrer: 7800 Fr.

Lehrerinnen fünf Sechstel dieses Gehaltes.

Sekundarlehrer 9200 Fr. im 14. Dienstjahr.

Kinderzulage vom 3. Kind an 180 Fr.

Hiezu kommt noch eine Wohnungszulage, die den Wohnungsbedürfnissen des Bezügers zu entsprechen hat, d. h. sie hat auch auf die Kinderzahl Rücksicht zu nehmen. Sind z. B. 10 Kinder vorhanden, so hat die Gemeinde für eine genügende Amtswohnung zu sorgen oder für die notwendige Wohnungsmiete aufzukommen.

Leider, leider bauen einige größere Gemeinden ihre Wohnungsentschädigungen in ihre Gehalte ein und benachteiligen damit, gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, die kinderreichen Familien (St. Gallen und Rorschach!).

Durch Beschluß des Großen Rates wurden am 24. Oktober 1951 in Anlehnung an das Gehaltsgesetz, das eine gleitende Lohnskala vorsieht, Grund- und Kinderzulage um 10 % erhöht.

Es betragen damit die Grundgehalte für Lehrer:

1. ohne Kinder 8 580.—

+ genügende, standesgemäße Wohnung

2. mit 4 Kindern 8 976.—

+ genügende, standesgemäße Wohnung

3. mit 10 Kindern 10 160.—

+ genügende, standesgemäße Wohnung

Darüber hinaus leisten alle fortschrittlicheren Gemeinden Gemeindezulagen, die in den bestbezahlenden Korporationen bis 2000 Franken betragen (Kath.- und Ev.-Rapperswil, Oberuzwil).

Wir sind besonders auf Kath.-Rapperswil stolz, das den Familienschutz nicht bloß mit Worten betreibt. Es zahlt für jedes Kind noch 100 Franken hinzu und berechnet die Teuerungszulagen mit 12 %.

Kath.-Rapperswil: bei 4 Kindern.

Grundgehalt 7800 Fr.

Gemeindezulage 2000 Fr.

Kinderzulage 760 Fr.

10 560 Fr.

12 % Teuerungs-

zulage 1267 Fr.

Hiezu kommt noch die Wohnungsentschädigung, in diesem Falle gegen den Willen des Gesetzes leider einheitlich geregelt und 1680 Fr. betragend. Totalgehalt somit 13 507 Franken.

Evangelisch-Rapperswil, das dieselben Ansätze gibt, bezahlt wie alle protestant. Kirchgemeinden im Kt. St. Gallen der Lehrerschaft noch die Erteilung des Bibelunterrichtes mit ca. 400 Franken, womit sich deren Lehrerschaft bei gleicher Stundenzahl in derselben Gemeinde noch um 400 Franken höher stellt.

Johann Schöbi